

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 096-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.353

Eingereicht am: 25.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Perina-Werz (Belp, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1064/2014 vom 3. September 2014
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Weg mit der Altersguillotine!

Der Regierungsrat wird ersucht, das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung so zu ändern, dass keine Altersgrenze vorgesehen ist.

Begründung:

Im Kanton Bern kann heute nur für den Regierungsrat kandidieren, wer unter 65 Jahre alt ist. Dies sieht Artikel 16 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vor. Dies verstösst gegen die Bundesverfassung. Heutzutage werden die Menschen älter und bleiben viel länger gesund und geistig fit. Diese Altersguillotine muss abgeschafft werden, weil sie für ältere Personen diskriminierend ist. Personen über 65 Jahre können mit ihrer Lebenserfahrung und grossem Wissen viel einbringen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich zur Frage der Zulässigkeit von Alterslimiten für Politikerinnen und Politiker geäussert.

Im Jahr 2002 behandelte der Regierungsrat vier parlamentarische Vorstösse, die sich gegen Altersgrenzen für politische Ämter wandten (Dringliche Motion Fuchs/Sterchi 139/2002, Dringliche Motion Ryser 171/2002, Motion Pulver 156/2002, Interpellation Wenger-Schüpbach

184/2002). Anlass für die Vorstösse war die Einführung einer generellen Alterslimite von 70 Jahren für öffentliche Ämter in der Gemeinde Madiswil.

In der gemeinsamen Antwort machte der Regierungsrat damals eine erste Auslegeordnung über kantonale Erlasse, die Bestimmungen mit Alterslimiten enthielten. Der Grosse Rat folgte den entsprechenden Anträgen des Regierungsrates und überwies die Vorstösse ohne Gegenstimme. Alle drei Motionen verlangten die Überprüfung bzw. Abschaffung von diskriminierenden Alterslimiten in der kommunalen und kantonalen Gesetzgebung.

In der Folge wurde mit Änderung des Gemeindegesetzes vom 23. Juni 2004 die Höchstaltersgrenze auf kommunaler Ebene verboten. Zudem wurde eine Überprüfung der kantonalen Gesetzgebung mit Blick auf mögliche diskriminierende Altersgrenzen vorgenommen und in einem Bericht der Staatskanzlei an den Regierungsrat im Jahr 2004 zusammengefasst. An der Alterslimite für Mitglieder des Regierungsrates wurde im Rahmen dieser Prüfung festgehalten (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Organisationsgesetz, OrG] bestimmt: „Eine Neu- oder Wiederwahl in den Regierungsrat ist nach Vollendung des 65. Altersjahres nicht zulässig.“)

Mit der Motion Lager 176/2004 sollte der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat eine Änderung des Organisationsgesetzes zu unterbreiten, welche die Altersgrenzen für Regierungsrätinnen und Regierungsräte für unzulässig erklären sollte. In seiner Antwort sprach sich der Regierungsrat für die Abschaffung der Alterslimite für Exekutivmitglieder aus. Er verwies auf die Ausführungen im „Bericht des Bundesrates vom 21. April 2004 über Altersschranken auf kantonalen und kommunaler Ebene für Mitglieder der Exekutive und der Legislative“. Darin hatte der Bundesrat Altersschranken generell als untaugliches Auswahlkriterium bezeichnet und die Aufhebung der Altersgrenzen im kantonalen und kommunalen Recht empfohlen.

Die Motion Lager 176/2004 wurde vom Grossen Rat im Februar 2005 mit 84 gegen 57 Stimmen abgelehnt, weshalb die Bestimmung von Artikel 16 Absatz 1 des Organisationsgesetzes auch heute noch Bestand hat. Seither sind keine weiteren politischen Vorstösse zur Frage von Alterslimiten eingegangen.

Mittlerweile kennen nur noch die Kantone Bern und Glarus für vollamtliche Regierungsrätinnen und Regierungsräte eine Alterslimite, die die Wählbarkeit einschränkt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat am 18. Mai 2014 mit der Annahme der Staatsleitungsreform die Alterslimite durch eine Amtszeitbeschränkung ersetzt.

In der Rechtswissenschaft besteht Einigkeit, dass Alterslimiten für legislative Behörden und nebenamtliche Exekutivmitglieder unzulässig sind, dies aufgrund des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung) und der Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 BV). Keine einheitliche Meinung besteht in Bezug auf vollamtliche Exekutivmitglieder, ein Teil der Lehre hält hier eine Altersgrenze mit Blick auf die hohe Arbeitsbelastung für zulässig.

Der Regierungsrat spricht sich aber wie schon in seiner Antwort auf die Motion Lager für die Abschaffung der Alterslimite von Artikel 16 Absatz 1 des Organisationsgesetzes aus. Er verweist auf die demografische Entwicklung und die steigende Lebenserwartung. Die Gesellschaft ist vermehrt darauf angewiesen, dass auch ältere Menschen weiterhin Verantwortung übernehmen. Wie der Bundesrat in seinem Bericht schreibt, sind Altersschranken schematisch, sie fragen nicht nach der individuellen Eignung. Ältere Menschen haben aber in Politik, Kultur und Wissenschaft bewiesen, dass sie zu hohen Leistungen fähig sind.

Für die Abschaffung der Alterslimite sprechen schliesslich auch demokratiepolitische Argumente. Einschränkungen der Wählbarkeit in eine Behörde, die vom Volk gewählt wird, sind mit Blick auf die Wahl- und Abstimmungsfreiheit nur mit grösster Zurückhaltung vorzunehmen. In einer Volkswahl kann letztlich das Volk frei entscheiden, wen es zur Ausübung des Amts als geeignet ansieht.

An den Grossen Rat